

## VERORDNUNG

### über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe



Aufgrund des „Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl. Nr. 87/1997, idgF.“, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 wird verordnet:

#### **§ 1 Erhebung der Abgabe**

Die Gemeinde Zwischenwasser erhebt ab 1. Jänner 2023 eine Zweitwohnsitzabgabe.

#### **§ 2 Abgabegenstand, Ausnahmen**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxenpflichtigen Nächtlungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

#### **§ 3 Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 8,24 € je Quadratmeter, maximal 906,91 € je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,

- d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.  
Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 0,00 €.
- 4) Die Beträge ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jedem des Jahres 2015 geändert hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Bachmann, MSc

